

Dr. Ulrich G. Keßler, Ottobrunner Straße 18, 81737 München

**Vorab per Telefax**

Verwaltungsgericht Dresden  
Hans-Oster-Straße 4

01099 Dresden

**Telefax-Nr.: 0351/ 446 5450**

München, den 16.12.2015

**Antrag auf Zulassung der Berufung**

**4 K 1375/12**

In der Verwaltungsrechtssache

Dr. Keßler

- Kläger -

gegen

Sächsisches Rechtsanwaltsversorgungswerk

- Beklagte -

wegen: Berufsunfähigkeitsrente

beantrage ich,

die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 04.11.2015 (Az. 4 K 1375/12) zuzulassen.

**Begründung:**

Die Berufung gegen das Urteil vom 4.11.2015 ist gem. § 124 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 VwGO zuzulassen. Es bestehen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), ferner weist die Rechtssache – wie die Entscheidungsbegründung zeigt – wohl be-

sondere Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Darüber hinaus ist die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

### **I. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO)**

Es bestehen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Das Urteil betrifft eine Klage, die sich gegen die Ablehnung der Berufsunfähigkeitsrente durch die Beklagte richtet. Das Verwaltungsgericht Dresden hat die Klage abgewiesen.

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung liegen vor, wenn der Rechtsmittelführer einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine einzelne erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage stellt,

*vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Dezember 2009 - 2 BvR 758/07 -, BVerfGE 125, 104, 140; BVerfG, Beschluss vom 10. September 2009 - 1 BvR 814/09 - NJW 2009, 3642; BVerfG, Beschlüsse vom 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, NVwZ 2000, 1163, 1164, und vom 3. März 2004 - 1 BvR 461/03 -, NJW 2004, 2511; OVG Lüneburg, Beschluss vom 30. November 2015 – 8 LA 152/15 –, Rn. 6; OVG Saarland, Beschluss vom 25. November 2015 – 1 A 385/14 –, Rn. 4; Bay. VGH, Beschluss vom 14. September 2015 – 4 ZB 15.639 –, Rn. 3; vgl. Bay. VGH, Beschluss vom. 5. Juli 2011 – 20 ZB 11.1146 –.*

Die Richtigkeitszweifel müssen sich dabei auch auf das Ergebnis der Entscheidung beziehen; es muss also mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, dass die Berufung zu einer Änderung der angefochtenen Entscheidung führen wird,

*BVerfG, Beschluss vom 20. Dezember 2010 – 1 BvR 2011/10 – NVwZ 2011, 546; BVerwG, Beschluss vom 10. März 2004 - BVerwG 7 AV 4.03 -, NVwZ-RR 2004, 542, 543; Bay. VGH, Beschluss vom 13. August 2015 – 20 ZB 15.19 –, Rn. 2.*

Eine den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genügende Darlegung dieses Zulassungsgrundes erfordert, dass unter konkreter Auseinandersetzung mit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ausgeführt wird, dass und warum Zweifel an der Richtigkeit der Auffassung des erkennenden Verwaltungsgerichts bestehen sollen. Hierzu bedarf es regelmäßig qualifizierter, ins Einzelne gehender, fallbezogener und aus sich heraus verständlicher Ausführungen, die sich mit der angefochtenen Entscheidung auf der Grundlage einer eigenständigen Sichtung und Durchdringung des Prozessstoffes auseinandersetzen,

*vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 30. November 2015 – 8 LA 152/15 –, Rn. 6; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 3.4.2013 - 13 LA 34/13 -, juris Rn. 2; Beschluss vom 24. März 2009 - 10 LA 377/08 -, juris Rn. 2; Schoch/Schneider/Bier, VwGO, § 124a Rn. 100.*

Der Rechtsmittelführer muss aufzeigen, warum die angegriffene Entscheidung aus seiner Sicht im Ergebnis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit unrichtig ist. Der Rechtsmittelführer muss sich mit dem angefochtenen Urteil und dessen entscheidungstragenden Annahmen substanzial auseinandersetzen und im Einzelnen dar tun, in welcher Hinsicht und aus welchen Gründen diese Annahmen ernstlichen Zweifeln begegnen,

*vgl. Eyermann, VwGO, § 124 a Rn. 63 m.w.N.*

2. Das Verwaltungsgericht kam zu dem Ergebnis, dass dem Kläger kein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente zusteht. Diese werde nur denjenigen Personen gewährt, die zum Zeitpunkt der Berufsunfähigkeit Mitglied der Beklagten sind. Das folge aus der Satzung des Sächsischen Versorgungswerkes (SRV), wonach nur „Mitglieder“ die in § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Satzung bezeichneten Leistungen beanspruchen können. Ähnliches ergebe sich aus § 21 Abs. 1 SRV.

Das Verwaltungsgericht bejahte zwar eine Berufsunfähigkeit des Klägers, stellte jedoch klar, dass diese erst zu einem Zeitpunkt bestand, als dieser bereits Mitglied der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung und somit gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 aus dem Versorgungswerk der Beklagten ausgeschieden war.

Die Regelung in der Satzung der Beklagten, wonach eine Berufsunfähigkeitsrente nur Mitgliedern der Beklagten gezahlt werde, sei verfassungsrechtlich unter dem Gesichtspunkt des Art. 14 GG nicht zu beanstanden. Das Verwaltungsgericht stützt sich darauf, dass die Berufsunfähigkeitsrente nach § 22 Abs. 3 Nr. 4 SRV zwar Versicherungscharakter besitzt. Bereits nach Zahlung eines Monatsbeitrags beträgt diese die Höhe der Altersrente, welche bei fortlaufend gleicher Beitragszahlung mit Vollendung des 55. Lebensjahres gezahlt wird, weshalb die Berufsunfähigkeitsrente über Jahre im Wesentlichen unverändert bleibt. Daher werde die Berufsunfähigkeitsrente der Mitglieder über die Jahre auch nicht erarbeitet. Je geringer aber der Anteil eigener Leistung ist, desto stärker trete der verfassungsrechtlich wesentliche personale Bezug in den Hintergrund.

Das Verwaltungsgericht stützt sich auf eine Entscheidung des VG Düsseldorf vom 13.12.2011, das einem Kläger Berufsunfähigkeitsrente gewährt hatte. Demzufolge würden auch in berufsständischen Versorgungseinrichtungen anderer Bundesländer Berufsunfähigkeitsrenten nur an Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder gewährt, so das Verwaltungsgericht Dresden.

Das Verwaltungsgericht unterstreicht seine Auffassung mit dem Hinweis auf § 10 Abs. 2 Satz 3 der Satzung, wonach der Kläger auf die Möglichkeit zurückgreifen konnte, seine Mitgliedschaft im Versorgungswerk trotz Ausscheidens aus der Rechtsanwaltskammer Sachsen mit allen Rechten und Pflichten durch einen entsprechenden fristgerechten Antrag aufrecht zu erhalten. Ein derartiger Antrag sei jedoch nicht gestellt worden.

3. Dies hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Der Klage hätte in vollem Umfang stattgegeben werden müssen. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente zu. Seine Klage ist zulässig und begründet.

- 3.1. Die in §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 21 Abs. 1 SRV getroffene Regelung verstößt zum einen gegen Artikel 14 Abs. 1 GG. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist anerkannt, dass Rentenansprüche und Rentenanwartschaften unter den Schutz der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG fallen,

*st. Rspr.; vgl. BVerfGE 128, 138, 147; 131, 66, 80 m.w.N.; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 03. Juni 2014 – 1 BvR 79/09, 1 BvR 1235/09, 1 BvR 1298/09, 1 BvR 1701/09, 1 BvR 3148/10 –, Rn. 53; BVerfG, Beschluss vom 31. August 2004 - 1 BvR 1776/97 -, BVerfGK 4, 46; BVerwG, Beschlüsse vom 13. April 2012 - BVerwG 8 B 86.11 -, Buchholz 430.4 Versorgungsrecht Nr. 54*

*und vom 16. April 2010 - BVerwG 8 B 118.09 -; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 24. September 2014 – 9 S 2333/12 –, Rn. 29.*

Voraussetzung ist, dass es sich um vermögenswerte Rechtspositionen handelt, die nach Art eines Ausschließlichkeitsrechts dem Rechtsträger als privatnützlich zugeordnet sind, auf nicht unerheblichen Eigenleistungen beruhen und seiner Existenzsicherung dienen,

*vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. Mai 2005 - 1 BvR 368/97 - NJW 2005, 2213 m.w.N.; BVerwG, Urteil vom 21. September 2005 - 6 C 3/05 -, NJW 2006, 711; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 24. September 2014 – 9 S 2333/12 –, Rn. 29.*

Dies gilt in gleicher Weise auch für Versorgungsansprüche und -anwartschaften der berufsständischen Versorgungseinrichtungen, wie sie hier im Streit stehen,

*vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. August 2004 - 1 BvR 1776/97 -; vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 13. April 2012, a.a.O., Rn. 6, und vom 16. April 2010, a.a.O., Rn. 8; BVerwG, Urteil vom 21. September 2005 - 6 C 3/05 - Rdnr. 25 und Urteil vom 27. Oktober 2010 - 8 CN 2/09 - Rdnr. 40; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 24. September 2014 – 9 S 2333/12 –, Rn 29; VG Düsseldorf, Urteil vom 13. Dezember 2011 – 20 K 2525/11 –, Rn. 34.*

Die streitgegenständliche Satzungsregelung greift in den Anspruch bzw. die Anwartschaft des Klägers auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente ein. Bei dieser Anwartschaft handelt es sich um eine Rechtsposition, die den Schutz der Eigentumsgarantie genießt, denn Versorgungsansprüche und Versorgungsanwartschaften unterfallen nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich dem Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG,

*vgl. BVerfG, Urteil vom 28. Februar 1980 - 1 BvL 17/77, 1 BvL 7/78, 1 BvL 9/78, 1 BvL 14/78, 1 BvL 15/78, 1 BvL 16/78, 1 BvL 37/78, 1 BvL 64/78, 1 BvL 74/78, 1 BvL 78/78, 1 BvL 100/78, 1 BvL 5/79, 1 BvL 16/79, 1 BvR 807/78 -, Rdnr. 149-154; BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 1981 - 1 BvR 874/78 - Rn. 98, u. 8. April 1987 - 1 BvR 564/84, 1 BvR 684/84, 1 BvR 877/84, 1 BvR 886/84, 1 BvR 1134/84, 1 BvR 1636/84, 1 BvR 1711/84, 1 BvR 564, 684, 877, 886, 1134, 1636, 1711/84 - Rn. 60; Beschluss vom 11. Mai 2005 - 1 BvR 368/97, 1 BvR 1304/98, 1 BvR 2300/98, 1 BvR 2144/00 - Rdnr. 86; Beschluss vom 11. November 2008 - 1 BvL 3/05, 1 BvL 4/05, 1 BvL 5/05, 1 BvL 6/05, 1 BvL 7/05, Rn. 76; VG Düsseldorf, Urteil vom 13. Dezember 2011 – 20 K 2525/11 – Rn. 32.*

Danach gilt allgemein, dass Ansprüche auf Versichertenrente und Rechtspositionen der Versicherten, die bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen (z.B. Wartezeit; Eintritt des Versicherungsfalles) zum Vollrecht erstarken, vom Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG erfasst werden. Denn diese Positionen entsprechen denjenigen eines Eigentümers, weil ihr Umfang durch die persönliche Arbeitsleistung des Versicherten mitbestimmt wird, wie dies vor allem in den Beitragsleistungen zum Ausdruck kommt. Die Berechtigung des Inhabers der Rechtsposition steht dabei im Zusammenhang mit einer eigenen Leistung, die als besonderer Schutzgrund im Rahmen des Art. 14 Abs. 1 GG anerkannt ist. Bei der Berufsunfähigkeitsrente eines berufsständischen Versorgungswerks ist zudem zu berücksichtigen, dass diese grundsätzlich dazu bestimmt ist, den gesamten Lebensunterhalt des Versicherten zu decken. Sie dient als solidari-

sche Absicherung der Existenzsicherung des jeweiligen Mitglieds der Versorgungseinrichtung, das wegen seiner Berufsunfähigkeit an einer auskömmlichen Tätigkeit in seinem Beruf gehindert ist, wobei sichergestellt sein soll, dass bei angemessenen Beitragsleistungen eine überdurchschnittliche Versorgung der Mitglieder in den Wechselfällen des Lebens gewährleistet werden soll,

*vgl. OVG NRW, Urteil vom 23. September 2010 - 17 A 2827/07 - Rdnr. 34; VG Düsseldorf, Urteil vom 13. Dezember 2011 – 20 K 2525/11 –, Rn. 35.*

Insbesondere die individuellen Rechte der Versicherten besitzen einen hohen Eigentumsschutz. Daher sind Regelungen, die zu Eingriffen in solche Positionen führen, nur verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn sie einem Gemeinwohlzweck dienen und die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen, d.h. sie müssen zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und erforderlich sein, sie dürfen den Betroffenen nicht übermäßig belasten und für ihn deswegen unzumutbar sein,

*vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. April 1987 - 1 BvR 564/84, 1 BvR 684/84, 1 BvR 877/84, 1 BvR 886/84, 1 BvR 1134/84, 1 BvR 1636/84, 1 BvR 1711/84, 1 BvR 564, 684, 877, 886, 1134, 1636, 1711/84 -, Rdnr. 61 f.; Beschluss vom 11. Januar 2011 - 1 BvR 3588/08, 1 BvR 555/09 - Rdnr. 34 f.; VG Düsseldorf, Urteil vom 13. Dezember 2011 – 20 K 2525/11 –, Rn. 44.*

- 3.2. Diesen Anforderungen halten die fraglichen Satzungsregelungen nicht stand.
- 3.2.1. Die in die bestehende Anwartschaft bzw. den Anspruch des Klägers auf Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente eingreifende Regelung verstößt als Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dabei kann es dahinstehen, ob die im Streit stehende Regelung, mit der im Interesse der Solidargemeinschaft Über- oder Doppelversorgungen im Bereich der Berufsunfähigkeitsrenten vermieden werden sollen, zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich ist. Denn jedenfalls ist die Vorschrift für den Kläger unzumutbar, denn sie stellt für ihn aufgrund des Ausschlusses von der Versicherungsleistung eine übermäßige Belastung dar,

*VG Düsseldorf, Urteil vom 13. Dezember 2011 – 20 K 2525/11 –, Rn. 46.*

Im vorliegenden Fall wird der Anspruch des Klägers auf Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente durch die Satzung der Beklagten ausgeschlossen. Dies ist umso schwerer hinzunehmen, als der Kläger mit der monatlichen Zahlung verfassungsrechtlich garantierte Anwartschaften erworben hat. Jedenfalls erfolgt der Ausschluss des Klägers nicht eines bestehenden öffentlichen Interesses im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts,

*vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. April 1987 - 1 BvR 564/84, 1 BvR 684/84, 1 BvR 877/84, 1 BvR 886/84, 1 BvR 1134/84, 1 BvR 1636/84, 1 BvR 1711/84, 1 BvR 564, 684, 877, 886, 1134, 1636, 1711/84 - Rdnr. 61 f.; BVerfG, Beschluss vom 11. Januar 2011 - 1 BvR 3588/08, 1 BvR 555/09 - Rdnr. 34 f.*

Bezeichnenderweise verzichtet das Verwaltungsgericht gänzlich darauf, die fraglichen Satzungsregelungen vor dem Hintergrund des Eigentumsschutzes im Einzelnen zu prüfen. Gerade bei dem hier anzunehmenden vollständigen Ausschluss ist nicht ersichtlich, wieso die Satzungsbestimmung verhältnismäßig sein könnte. Dies gilt umso mehr, als der Kläger unstreitig monatliche Zahlungen geleistet hat.

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt zugleich, dass die Regelung der §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 21 Abs. 1 SRV mit dem aus dem Rechtsstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 3 GG abzuleitenden allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ebenfalls unvereinbar ist.

Das in diesem Grundsatz zum Ausdruck kommende Übermaßverbot in Bezug auf Eingriffe in geschützte Rechtspositionen gebietet es, dass sich die jeweilige Eingriffsnorm nicht in Widerspruch zu anderen - evtl. höherrangigen - Regelungen setzen darf und darüber hinaus unter dem Gesichtspunkt der so genannten inneren Konsistenz in sich selbst widerspruchsfrei sein muss. Innerhalb eines Regelungskonzepts muss eine Vorschrift folgerichtig ausgestaltet sein,

*vgl. BVerfG, Urteil vom 30. Juli 2008 - 1 BvR 3262/07, 1 BvR 402/08, 1 BvR 906/08 -; BVerfG, Beschluss vom 3. Juli 2007 - 1 BvR 2186/06 -; BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2009 - 2 BvL 1/00 -; in diesem Sinne auch BVerfG, Urteil vom 28. März 2006 - 1 BvR 1054/01; VG Düsseldorf, Urteil vom 13. Dezember 2011 – 20 K 2525/11 –, Rn. 63.*

- 3.2.2. Es geht im vorliegenden Fall auch nicht darum, ob der Kläger nach § 10 Abs. 2 Satz 3 der Satzung die Möglichkeit hatte, seine Mitgliedschaft im Versorgungswerk trotz Ausscheidens aus der Rechtsanwaltskammer Sachsen mit allen Rechten und Pflichten durch einen entsprechenden Antrag aufrecht erhalten konnte. Auch diese Überlegung des Verwaltungsgerichts kommt offensichtlich ohne die notwendige verfassungsrechtliche Prüfung und Güterabwägung aus. Entscheidend ist allein die Frage, ob aufgrund der regelmäßigen Beitragszahlungen des Klägers verfassungsrechtlich garantierte Anwartschaften entstanden sind. Dies muss selbst dort gelten, wo die Berufsunfähigkeitsrente bereits nach einer einmaligen Zahlung entsteht. Relevant für die Entscheidung ist allein, ob sie bestanden hat und aufgrund der Satzungsbestimmung eine kalte Enteignung überhaupt erfolgreich sein darf. Entscheidend ist nicht, ob der Kläger seine Mitgliedschaft aufrechterhalten kann.
- 3.2.3. Auch der Argumentationsversuch des Verwaltungsgerichts, wonach im vorliegenden Fall der personale Bezug als Anknüpfungspunkt für die verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsgarantie in den Hintergrund tritt, überzeugt in keiner Weise. Er ist schlicht und ergreifend falsch:

Eine kalte, entschädigungslose Enteignung kann nicht bereits deshalb zulässig sein, weil Ansprüche auf Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente nach Auffassung des Verwaltungsgerichts bereits mit einer einmaligen Beitragszahlung entstehen. Bezeichnenderweise glaubt dies nicht einmal die Beklagte, wie in ihrem letzten Schriftsatz nachgelesen werden kann. Die Beklagte geht vielmehr davon aus, dass die Berufsunfähigkeitsrente mit der Dauer der Beitragszahlung ansteigt.

Dennoch kann eine entschädigungslose Enteignung nicht bereits deshalb zulässig sein, weil sie auf einer einmaligen Beitragszahlung beruht. Das Verwaltungsgericht bedient sich hier einer rein abstrakten, vom Fall losgelösten Betrachtungsweise. Der Kläger hat – unstreitig – gerade nicht nur eine einmalige Beitragszahlung geleistet, sondern mehr als 15 Jahre seine Beiträge in das Versorgungswerk eingezahlt. Damit ist der personale Bezug – sofern man diesen Maßstab überhaupt verwendet – in seinem Fall nicht unerheblich und kann demzufolge auch nicht vom Verwaltungsgericht mit einer rein abstrakten Betrachtungsweise kleingeredet werden.

Für die Bewertung des Falls kommt es allein darauf an, ob Ansprüche auf Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente entstanden sind. Hiervon geht im Ansatz auch das Verwaltungsgericht aufgrund der nachgewiesenen Berufsunfähigkeit aus. Die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie kann im Fall des Klägers jedoch nicht mit der Begründung verneint werden, er hätte diese Ansprüche auch mit einer einmaligen Beitragszahlung begründen können. Denkt man dies zu Ende, so ließen sich bei einem geringen eigenen Beitrag oder durch eine raffinierte Satzungsgestaltung jeglicher grundgesetzlich garantierte Anspruch aushebeln.

Der Kläger fordert nichts anderes als Leistungen der Beklagten, in deren möglicher Erwartung er länger als 15 Jahre Beiträge geleistet und damit Anwartschaften erworben hat.

Bezeichnenderweise lässt das Verwaltungsgericht außerdem die vorläufige Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts Bautzen in seinem Beschluss vom 4. April 2013 völlig unberücksichtigt. Dieses hatte darauf hingewiesen, dass im Fall des Klägers durchaus ein Anspruch auf Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente bestehen könnte, weil die angegriffene Satzungsbestimmung gegen höherrangiges Recht verstößt,

*OGV Bautzen, Beschluss vom 4. April 2013 – 4 D 17/13 – unter Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 21. September 2005 – 6 C 3/05 – Rn. 25 ff.; OVG NRW, Urteil vom 12. September 2012 – 17 A 2542/09, Rn. 42 ff.*

Nach Auffassung des Klägers kommt es nämlich auf die streitgegenständliche Satzungsbestimmung bereits deshalb nicht an, weil sie wegen eines Verstoßes gegen die Art. 14, 12, 11 und 2 Abs. 1 GG nichtig ist. Diesen Gesichtspunkt ging das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung jedoch nicht einmal nach.

- 3.3. Ich verweise in diesem Zusammenhang in vollem Umfang auf meine Ausführungen in der Klageschrift und mache sie zum Gegenstand des Zulassungsverfahrens. Danach bezieht sich der Begriff der Mitgliedschaft in § 21 Abs. 1 SRV nur auf den Zeitpunkt der Beitragsleistung, nicht jedoch auf den Zeitpunkt der Antragstellung. Entscheidend ist, ob die Beitragszahlung aufgrund einer Mitgliedschaft in der Beklagten geleistet wurde. Dies gilt umso mehr, als Leistungen des Versorgungswerks nach § 19 Abs. 1 SRV auch nach dem Ausscheiden eines Mitglieds, so etwa an die Hinterbliebenen gezahlt werden können.
- 3.4. Das Verwaltungsgericht Dresden setzt sich leider auch nicht mit der Frage auseinander, ob die Satzungsbestimmung einer Kontrolle im Hinblick auf 12 des Grundgesetzes standhält. Hierauf hatte sich der Kläger umfassend unter Hinweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung geäußert. Die hier notwendige Prüfung wird vom Verwaltungsgericht überhaupt nicht durchgeführt.

Geschützt durch Art. 12 GG wird sowohl die freie Berufsausübung als auch das Recht, einen Beruf frei zu wählen. Dies gilt nicht nur für den Beruf als solchen, sondern insbesondere für den Ort, an dem der Beruf ausgeübt werden soll,

*vgl. BVerfG, Urteil vom 28. März 2006 – 1 BvR 1054/01 – Rn. 81, zit. nach juris; BVerfG, Beschluss vom 12. April 2005 – 2 BvR 1027/02 – Rn. 91, zit. nach juris, ferner VG Berlin vom 12. Juli 2012 – 16 K 234.11 – juris.*

Gerade weil der Kläger in seiner Entscheidung, wo er seinen Beruf ausübt frei sein muss, hält die streitgegenständliche Satzungsregelung einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht stand. Sie zwingt ihn zu einer weiteren Tätigkeit in Sachsen.

3.5. Ferner liegt ein Verstoß gegen Art. 11 GG vor:

Nach Art. 11 Abs. 1 GG besitzt jeder Deutsche Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet. Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die Freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist, Art. 11 Abs. 2 GG.

Das Recht der Freizügigkeit umfasst das Recht, sich überall in Deutschland bzw. Europa aufzuhalten bzw. im Bundesgebiet oder einem anderen Land zu wohnen. Sie ist europarechtlich abgesichert,

*siehe hierzu Matthias Kilian, Freizügigkeit der Anwälte in der EU, JA 2000, Seite 429 ff.*

Diese Freizügigkeit würde in verfassungswidriger Weise eingeschränkt, sofern auf sie dadurch Druck ausgeübt wird, dass Anwartschaften bei einem Ortswechsel verloren gingen.

3.6. Das Urteil des Verwaltungsgerichts sowie die Entscheidung der Beklagten in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 11.9.2012 sowie das verwaltungsgerichtliche Urteil vom 4.11.2015 verstößen außerdem gegen das verfassungsrechtliche Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG). Das Willkürverbot findet auf die Beklagte als Träger mittelbarer Staatsgewalt Anwendung. Sollte dies verneint werden, so ergibt sich ihre Bindung aus der mittelbaren Wirkung der Grundrechte.

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, wesentlich Gleicher gleich zu behandeln, stellt es aber dem Normgeber frei, aufgrund autonomer Wertungen die Differenzierungsmerkmale auszuwählen, an die er eine Gleich- oder Ungleichbehandlung anknüpft. Je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen ergeben sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz unterschiedliche Grenzen für den Normgeber, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen können. Bei einer Ungleichbehandlung von Personengruppen unterliegt der Normgeber regelmäßig engen rechtlichen Bindungen. Dies gilt auch, wenn eine Ungleichbehandlung von Sachverhalten mittelbar eine Ungleichbehandlung von Personengruppen bewirkt. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz liegt in diesen Fällen nicht vor, wenn für die Differenzierung Gründe von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleichen Rechtsfolgen rechtfertigen können,

*st. Rspr., vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. November 2008 – 1 BvL 3-7/05 – BVerfGE 122, 151, 188; BVerwG, Urteil vom 17. April 2014 – BVerwG 5 C 16.13 – juris Rn. 10 m.w.N.; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. Juni 2014 – OVG 12 B 10.13–, Rn. 34.*

Der Verstoß gegen das Willkürverbot ergibt sich daraus, dass der Kläger aufgrund seines Umzugs schlechter behandelt wird, als diejenigen Kollegen, die weiter im sächsischen Rechtanwaltsversorgungswerk organisiert sind, obwohl beide dieselben Beitragszahlungen leisten. Ein Grund für diese Differenzierung ist jedenfalls nicht erkennbar.

- 2.8. Sie führt zudem zu einer Zwangsmitgliedschaft in einem bestimmten Versorgungswerk und ist damit auch vor dem Hintergrund des Art. 2 Abs. 1 GG zu beanstanden. Sie führt faktisch dazu, dass der Kläger im Fall eines Umzugs nicht mehr frei darüber entscheiden kann, sich in einem ortsansässigen Versorgungswerk zu organisieren. Verfassungsrechtlich hält dies einer Überprüfung jedenfalls nicht Stand.

## **II. Besondere Schwierigkeit der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO)**

Aufgrund einer Auswertung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Dresden drängt sich der Eindruck auf, dass die rechtliche Bewertung nicht unerhebliche Schwierigkeiten aufweist. Dies gilt jedenfalls für die Frage, inwieweit eine Satzungsbestimmung in einem berufsständischen Versorgungswerk mit höherrangigem Recht in Einklang stehen bzw. wie einzelne Ansprüche vor diesem Hintergrund ausgestaltet werden muss. Dies gilt insbesondere im Fall des Kammerwechsels aufgrund eines Umzugs und die damit verbundene Zulässigkeit einer entschädigungslosen Enteignung.

## **3. Besondere Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO)**

Dem Antrag auf Zulassung der Berufung ist ferner statzugeben, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung besitzt.

Grundsätzliche Bedeutung im Sinn des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat eine Rechtssache dann, wenn die im Zulassungsantrag dargelegte Rechts- oder Tatsachenfrage für die Entscheidung der Vorinstanz von Bedeutung war, auch für die Entscheidung im Berufungsverfahren erheblich wäre, bisher höchstrichterlich nicht geklärt ist und über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus bedeutsam ist. Dabei ist zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes die Frage auszuformulieren und substantiiert auszuführen, warum sie im Interesse der Rechtssicherheit oder der Rechtsfortbildung für klärungsbedürftig und entscheidungserheblich gehalten und aus welchen Gründen ihr Bedeutung über den Einzelfall hinaus zugemessen wird,

*BVerwG, Beschluss vom 19. August 1997 – 7 B 261.97 – juris zu § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ; OVG des Saarlandes, Beschluss vom 25. November 2015 – 1 A 385/14 –, Rn. 14; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. November 2015 – OVG 10 N 70.13 –, Rn. 17; Bay. VGH, Beschluss vom 20. Juli 2015 – 21 ZB 14.753 –, Rn. 17; Bay. VGH, Beschluss vom 16. Juli 2015 – 10 ZB 15.463 –, Rn. 15; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 1. Juni 2013 - OVG 10 N 60.13 -, EA S. 6; OVG des Saarlandes, Beschluss vom 30. April 2013 – 3 A 194/12 –; Happ, in Eyermann, VwGO, § 124 Rn. 36.*

Im vorliegenden Fall geht es um folgende i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO klärungsbedürftige Fragen:

- Können Ansprüche auf Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente aufgrund einer Satzungsbestimmung in einem anwaltlichen Versorgungswerk leichter enteignet werden, wenn der personale Bezug und mithin der Grund für den Eigentumsbezug aufgrund geringer eigener Leistungen in den Hintergrund tritt?

- Können Ansprüche auf Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente aufgrund einer Satzungsbestimmung in einem anwaltlichen Versorgungswerk im Falle des Umzugs in ein anderes Bundesland entschädigungslos entfallen?
- Kann die Satzung eines berufsständischen Versorgungswerks vorsehen, dass ein Mitglied seine Ansprüche auf Rentenzahlung, insbesondere auf Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente im Fall des Kammerwechsels aufgrund eines Umzugs entschädigungslos verliert?
- Ist eine entschädigungslose Enteignung eines ehemaligen Mitglieds in einem berufsständischen Versorgungswerk bei einem Umzug in ein anderes Bundesland verfassungsrechtlich unzulässig? Gilt dies auch dort, wo es ihm frei steht, ob er seine Mitgliedschaft in dem früher für ihn zuständigen Versorgungswerk aufrecht erhält?

Diese Fragen können und müssen in einem Berufungsverfahren geklärt werden. Insbesondere die Frage, ob Ansprüche auf Zahlung einer Berufsunfähigkeitsversicherung bei einem Ortswechsel aufgrund einer Satzungsregelung eines berufsständischen Versorgungswerks entfallen können bedarf einer höchstrichterlichen Klärung, da sie eine Vielzahl von Personen, die in berufsständischen Versorgungswerken organisiert sind, betrifft. Diese haben ein Recht darauf zu erfahren, ob ihnen eine entschädigungslose Enteignung droht, damit sie frühzeitig entsprechende Dispositionen treffen können. Ähnliches gilt für berufsständische Versorgungseinrichtungen und den bei ihnen gegebenenfalls bestehenden satzungsrechtlichen Anpassungsbedarf. Die Entscheidung ist daher über den Einzelfall hinaus bedeutsam.

Der Kläger ist gerne bereit, die in seiner Klage angerissenen verfassungsrechtlichen Fragen einer abschließenden Klärung durch das Bundesverfassungsgericht sowie den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu unterziehen.

Sollte die Kammer weitere Ausführungen für erforderlich halten, bitte ich um einen gerichtlichen Hinweis. Ich ersuche im Übrigen höflichst um eine antragsgemäße Entscheidung.

Dr. Ulrich G. Keßler